



S.I.G.N.A.L. e.V.
Intervention im
Gesundheitsbereich
gegen Gewalt

RUNDER
TISCH
BERLIN

RTB

Gesundheitsversorgung
bei häuslicher und
sexualisierter Gewalt

profamilia
Berlin

Arbeitshilfe

Schwangerschaftsabbruch mit kriminologischer Indikation bei Betroffenen ab 18 Jahren

Die Arbeitshilfe bietet Unterstützung für die Versorgung von volljährigen Patient*innen. Bei der Versorgung von Kindern und Jugendlichen, die sexualisierte Gewalt erfahren haben, sind stets Fragen des Kinderschutzes zu berücksichtigen und zu klären. Eine gesonderte Arbeitshilfe dazu ist in Planung.

Verfasserinnen:

Rona Torenz, Netzwerkstelle Gesundheitsversorgung nach sex. Gewalt, S.I.G.N.A.L. e.V.

Karin Wieners, Geschäftsstelle Runder Tisch Berlin (RTB), S.I.G.N.A.L. e.V.

Christina Schneider, Profamilia Berlin

Fachliche Unterstützung:

Jutta Pliefke (profamilia Berlin), Annika Kreitlow (Doctors for Choice Germany), Margit Kollmer (Doctors for Choice Germany), Taleo Stüwe (profamilia Bundesverband), Julia Heise (Familienplanungszentrum Balance Berlin)

Kontakt:

S.I.G.N.A.L. e.V., Grüntaler Str. 1, 13357 Berlin

torenz@signal-intervention.de / wieners@signal-intervention.de

Die Arbeitshilfe wird unterstützt von:



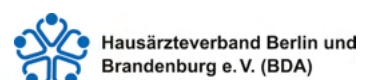
Berufsverband der
Kinder- und Jugendärzte e.V.



Besser. Gemeinsam. Wirken.



Landesverband Berlin



Hintergrund

Der Abbruch einer Schwangerschaft ist in Deutschland grundsätzlich rechtswidrig (§ 218 StGB). Er bleibt nach § 218a StGB jedoch straffrei, wenn eine staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle aufgesucht wird, bis zum Abbruch drei Tage Wartezeit vergehen und der Abbruch bis zur 14. SSW (p.m.) erfolgt. Nicht rechtswidrig, d.h. legal ist der Schwangerschaftsabbruch in zwei Fällen: Zum einen wenn eine Gefahr für die seelische oder körperliche Gesundheit der schwangeren Person besteht (medizinische Indikation: §218a Absatz 2 StGB). Zum anderen, und darum geht es in dieser Arbeitshilfe, wenn eine kriminologische Indikation nach § 218a Absatz 3 StGB vorliegt. Gegeben ist dies, wenn

- **nach ärztlicher Erkenntnis** an der schwangeren Person eine rechtswidrige Tat nach den §§ 174 bis 177 StGB (sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen/von Kindern, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung) begangen worden ist,
- **dringende Gründe** für die Annahme sprechen, dass die Schwangerschaft auf dieser Tat beruht,
- die Schwangerschaft nicht älter ist als **14 Wochen** (p.m.).

Die Ärzt*in, die die kriminologische Indikation ausstellt, darf in diesen Fällen nicht selbst den Schwangerschaftsabbruch vornehmen (§ 218b Absatz 1 StGB).

2024 wurden durch die polizeiliche Kriminalstatistik bundesweit über 14.000 Betroffene von sexueller Nötigung, Vergewaltigung und sexuellen Übergriffen erfasst.¹ Die Dunkelziffer ist deutlich höher. Laut einer US-amerikanischen Studie werden bis zu 5 % der Betroffenen einer Vergewaltigung durch diese schwanger.² Gleichzeitig wurden bundesweit 2024 nur 40 Schwangerschaftsabbrüche nach kriminologischer Indikation durchgeführt.³

Dies legt die Vermutung nahe, dass Personen, die nach einer Vergewaltigung schwanger werden, und die Schwangerschaft abbrechen wollen, häufig keinen Zugang zu einem Schwangerschaftsabbruch aufgrund einer kriminologischen Indikation erhalten.

¹ Bundeskriminalamt (2025): [Polizeiliche Kriminalstatistik 2024](#).

² World Health Organization (2013): [Responding to intimate partner violence and sexual violence against women: WHO clinical and policy guidelines](#).

³ Statistisches Bundesamt (2025): [Anzahl der Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland nach rechtlicher Begründung](#).

Für Betroffene macht es einen Unterschied, ob sie einen Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung oder mit Indikation bekommen: Zum einen liegt über ersterem das Stigma der Rechtswidrigkeit. Zum anderen müssen sie eine anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle besuchen, den Abbruch selbst bezahlen bzw. eine Kostenübernahme beantragen. Ein Schwangerschaftsabbruch nach kriminologischer Indikation ist dagegen rechtmäßig. Er wird von den Krankenkassen finanziert und eine Pflichtberatung ist nicht nötig. Außerdem entfällt die dreitägige Wartezeit für die Betroffenen, d.h. der Abbruch kann sofort nach Ausstellung der Indikation erfolgen.

In einer aktuellen Studie gaben 33 % der befragten Ärzt*innen, die in Deutschland Schwangerschaftsabbrüche durchführen, an, dass sie auf die Ausstellung einer Indikation verzichtet haben, obwohl die Voraussetzungen dafür vorlagen. Einer der Hauptgründe dafür ist, dass viele Ärzt*innen unsicher sind mit der Ausstellung einer kriminologischen Indikation.⁴

Mit der vorliegenden Arbeitshilfe möchten wir Ärzt*innen beim Thema kriminologische Indikation unterstützen – sowohl bei der Ausstellung der Indikation, beim Schwangerschaftsabbruch als auch im Umgang mit Betroffenen sexualisierter Gewalt.

Allgemeine Hinweise für das Gespräch

Unabhängig davon, ob Sie die Indikation ausstellen oder den Abbruch durchführen - wenn Sie mit einer schwangeren Person sprechen, die sexualisierte Gewalt erlebt hat, können folgende Hinweise hilfreich sein:

Sowohl Schwangerschaftsabbruch als auch sexualisierte Gewalt sind gesellschaftlich stigmatisierte Themen. Zudem ist sexualisierte Gewalt für die meisten Betroffenen ein traumatisierendes Erlebnis. Darüber zu sprechen ist oftmals schwierig und begleitet von Scham- und Schuldgefühlen. Es kann für Betroffene daher sehr hilfreich sein, wenn Sie **aktiv Gesprächsbereitschaft zu diesen Themen signalisieren**. Z.B.:

„Mögen Sie berichten, wie es zu der Schwangerschaft kam? War der Geschlechtsverkehr einvernehmlich? Wir hören immer wieder von Patientinnen, dass Sex gegen ihren Willen, ggf. mit Drohungen und Gewalt erfolgt ist.“

⁴ Abschlussbericht der ELSA-Studie (Erfahrungen und Lebenslagen ungewollt Schwangerer. Angebote der Beratung und Versorgung), S. 705.

Wenn Sie das betrifft, stehe ich sehr gerne für ein Gespräch zur Verfügung, um zu schauen, ob und wie ich Sie unterstützen kann.“

Stellen Sie eine **vertrauensvolle Atmosphäre** her. Erläutern Sie Ihr Vorgehen. Geben Sie der Betroffenen möglichst viel Kontrolle über die Situation und geben Sie ihr **Zeit**. Vermitteln Sie eine klare Haltung zur erlebten Gewalt: Die Verantwortung liegt ausschließlich bei der gewaltausübenden Person. Die Betroffene trägt keine Schuld!

Ein **zugewandter, respektvoller Umgang**, der die **Selbstbestimmung** der Betroffenen unterstützt, hilft bei der Verarbeitung des Geschehenen und kann insbesondere weitere psychische Belastungen verringern. Geben Sie der schwangeren Person die Gelegenheit, Gründe für ihren Wunsch nach einem Schwangerschaftsabbruch darzulegen, wenn sie dies möchte.

Sie versorgen und ermitteln nicht: Insistieren Sie nicht auf Erklärungen zum Tathergang oder weitere Details, wenn die betroffene Person nicht darüber sprechen möchte und diese für die Indikation nicht erforderlich sind. Für die schwangere Person können diese Fragen belastend sein und zu Flashbacks und Dissoziation führen.

Informieren Sie die Betroffene über **psychosoziale Unterstützungsangebote**, geben Sie wenn möglich und gewünscht schriftliches Informationsmaterial mit.

In Berlin beraten **bei sexualisierter Gewalt:**

- [LARA – Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Frauen, trans, inter und nicht-binären Personen](#) (persönlich, telefonisch und per E-Mail, auch mit Sprachmittlung), Tel. 030.216 88 88 (Mo – Fr, 9 – 18 Uhr)
- [Mädchennotdienst für Mädchen und junge Frauen ab 12 bis 20 Jahren \(24/7\)](#), Berlin, Tel. 030.610063
- [Mutstelle der Lebenshilfe für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung nach sexualisierter Gewalt](#), Tel. 0176.10 17 90 87

In allen Fragen **rund um Schwangerschaft und Schwangerschaftsabbruch** können sich Betroffene wenden an:

- [Berliner Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen](#)
- [Hilfetelefon „Schwangere in Not“](#), Tel. 0800.40 40 020 (24/7)

Hinweise für die Ausstellung einer kriminologischen Indikation

Für die Feststellung der kriminologischen Indikation ist die ärztliche Erkenntnis maßgeblich. Das bedeutet, dass Ärzt*innen allein aufgrund der anamnестischen Erhebungen durch Gespräch und Untersuchung zu der Überzeugung kommen, dass die schwangere Person sexualisierte Gewalt erlebt hat und „dringende Gründe“ dafür sprechen, dass die Schwangerschaft auf dieser Tat beruht. Die Angaben zur Tatzeit und zum Zyklus sind mit den Erhebungen zur Schwangerschaftswoche in Beziehung zu setzen und daraus abzuleiten, dass die ernsthafte Möglichkeit besteht, dass die Schwangerschaft eine Folge des Sexualdelikts ist⁵.

Eine Anzeige bei der Polizei ist nicht erforderlich. Auch eine anderweitige Dokumentation der Tat (z.B. durch eine ärztliche Untersuchung direkt danach) ist nicht notwendig.

Eine Beratung gemäß § 219 StGB ist ebenfalls nicht erforderlich. Eine Beratung kann auf Wunsch von den Betroffenen selbstverständlich in Anspruch genommen werden. Der Abbruch kann nach Indikationsstellung sofort vorgenommen werden (keine Wartezeit nötig).

Jede approbierte Ärzt*in, unabhängig von der Fachrichtung, ist dazu befugt, eine kriminologische Indikation auszustellen.

Es kann für die Betroffenen schwierig sein, Ärzt*innen zu finden, die einen Abbruch nach kriminologischer Indikation vornehmen. Sollte es Ihnen daher möglich sein, verweisen Sie direkt an Einrichtungen, von denen Sie wissen, dass sie einen Abbruch nach kriminologischer Indikation durchführen. Bieten Sie der Betroffenen nach Möglichkeit auch an, gemeinsam dort anzurufen und einen Termin zu vereinbaren.

⁵ Siehe auch Gesetzesbegründung, BT-Drucksache 13/1850, S. 26: „Dabei muß der Arzt die der Bedeutung des Eingriffs angemessenen, ihm möglichen und nach ärztlichem Standesrecht gebotenen Wege der Aufklärung nutzen. Er braucht sich allerdings nicht als Ermittlungsbehörde zu betätigen und an andere Personen und Einrichtungen heranzutreten, als dies sonst zu seiner ärztlichen Meinungsbildung geschieht. Auszuschöpfen sind allerdings die ihm auch sonst zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel, d. h. in erster Linie das Gespräch mit der Patientin.“

- [Liste mit Ärzt*innen](#), die in Berlin Schwangerschaftsabbrüche durchführen
- [Liste mit Kliniken](#), die in Berlin Schwangerschaftsabbrüche durchführen

Abrechnung

Die Indikationsstellung für einen Schwangerschaftsabbruch kann von Fachärzt*innen der Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit einer EBM-Ziffer abgerechnet werden.

EBM-Ziffer	Beschreibung
01900	Beratung wegen geplanter Abruption, inkl. schriftliche Feststellung der Indikation

Hinweise für die Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs mit kriminologischer Indikation

Liegt eine kriminologische Indikation vor, können Sie einen Schwangerschaftsabbruch bis zur 14. SSW p.m. durchführen. Es ist weder eine Beratungsbescheinigung noch eine Kostenübernahme nötig. Es handelt sich um eine Kassenleistung.

Sie müssen die Voraussetzungen für das Vorliegen der Indikation nicht nochmals prüfen – dies ist mit dem Ausstellen der Indikation bereits geschehen. Verzichten Sie daher auf erneute Fragen zum Sexualdelikt. Bieten Sie jedoch ein Gespräch an, falls die Betroffene über Hintergründe für den Schwangerschaftsabbruch oder Unterstützungsbedürfnisse sprechen möchte.

Abrechnung

Ein Schwangerschaftsabbruch nach kriminologischer Indikation kann im Wesentlichen mit folgenden EBM-Ziffern abgerechnet werden. Fallspezifisch ist die Abrechnung weiterer Ziffern möglich. Einige der folgenden Ziffern können nur von Fachärzt*innen der Frauenheilkunde und Geburtshilfe abgerechnet werden.

Operativer Schwangerschaftsabbruch

EBM-Ziffer	Beschreibung
01904	Durchführung eines operativen Schwangerschaftsabbruchs bis 14. SSW p.m.
01910	Beobachtung und Nachbetreuung mehr als 2 Stunden
01912	Kontrolluntersuchung zwischen dem 7. und 14. Tag nach Abbruch
01913	Narkose in Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch

Medikamentöser Schwangerschaftsabbruch

EBM-Ziffer	Beschreibung
01906	Durchführung eines medikamentösen Schwangerschaftsabbruchs
01910	Beobachtung und Nachbetreuung mehr als 2 Stunden
01911	Beobachtung und Nachbetreuung mehr als 4 Stunden
01912	Kontrolluntersuchung zwischen dem 7. und 14. Tag nach Abbruch
40156	Kostenpauschale für den Bezug von Mifepriston

Druckvorlage

Kriminologische Indikation

Name und Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Bei der o.g. betroffenen Person liegt nach meiner ärztlichen Erkenntnis eine kriminologische Indikation für einen Schwangerschaftsabbruch im Sinne des § 218a Absatz 3 StGB vor.

Nach ihren glaubhaften Angaben ist (Name/Vorname) _____ am (Datum) _____ Opfer einer Sexualstraftat gemäß §§ 174-177 StGB geworden.

Das Schwangerschaftsalter und die Angaben der betroffenen Person über den Zeitpunkt der Straftat sowie über den Zyklus stehen miteinander in Einklang. Es sprechen somit hinreichend dringende Gründe dafür, dass die Schwangerschaft von (Name/Vorname) _____ auf der genannten Straftat beruht.

Die Voraussetzungen für einen nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch nach kriminologischer Indikation sind erfüllt.

Ort / Datum

Stempel / Unterschrift Ärzt*in